ISR 430.212 - Schul- und Sportanlagenbenützungsverordnung

vom 11.10.2010, in Kraft seit: 01.01.2011

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2024 (Beschlussdatum: 08.02.2023)

430.212

11. Oktober 2010

Schul- und Sportanlagenbenützungsverordnung

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8a Absatz 2 des Schulreglements¹ vom 21. Januar 2003,

beschliesst:

I. Bewilligung

Artikel 1 *

Grundsatz

Diese Verordnung regelt die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen Alpenstrasse und General-Guisan-Strasse.

Artikel 1a *

Vorrang der Schule *

Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Ihre Benützung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.

Artikel 2

Bewilligungspflicht, Zuständigkeit

- ¹ Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen für ausserschulische Zwecke von Schul- und Sportanlagen sowie Einrichtungen und Geräten ist der Bereich Bildung zuständig.
- ² Für die Drittnutzung während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der zuständigen Schulleitung erforderlich.

Artikel 3

Voraussetzung für die Erteilung

- ¹ Die Bewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Formulare sind beim Bereich Bildung erhältlich oder können von der Homepage heruntergeladen werden.
- ² Die Gesuche sind bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen. Bei später eingereichten Gesuchen ist eine fristgerechte Behandlung nicht gewährleistet.

Artikel 4

Dauer

- ¹ Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.
- ² Dauerbewilligungen gelten für ein Jahr oder für ein Halbjahr. Das Sommerhalbjahr umfasst die Zeit von den Frühlingsferien bis zu den Herbstferien. Das Winterhalbjahr beginnt nach den Herbstferien und erstreckt sich bis zu den Frühlingsferien.
- ³ Während den Schulferien mit Ausnahme der Sportwoche gelten die Dauerbewilligungen nicht.
- ⁴ Dauerbewilligungen verlängern sich automatisch, sofern sie nicht drei Monate vor Jahres- bzw. Halbjahresende gekündigt werden.

Artikel 5

Vorrang ortsansässiger Gesuchstellender

Personen und Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde Interlaken haben Vorrang gegenüber anderen Gesuchstellenden.

Artikel 6

Schliessungen

- ¹ An hohen Festtagen und an öffentlichen Feiertagen ohne Sonntage bleiben die Schul- und Sportanlagen geschlossen, auch wenn sie nicht in die Ferien fallen.
- ² Ist die Benützung der Schul- und Sportanlagen aus schulischen oder anderen im Interesse der Gemeinde liegenden Gründe nicht möglich, werden die Veranstalter und Veranstalterinnen rechtzeitig verständigt.

Artikel 7

Widerruf

Eine Bewilligung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist widerrufen werden

- a) wenn die Benützer oder Benützerinnen die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten,
- b) wenn die Benützer oder Benützerinnen in grober Weise gegen die vorliegende Benützungsverordnung verstossen,
- wenn begründete schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen.

Artikel 8

Rücktritt

Der Verzicht auf eine bewilligte Benützung ist kostenlos, sofern die Annullation mindestens 14 Tage vor dem Anlass erfolgt; andernfalls wird eine Gebühr von 100 Franken erhoben.

II. Benützung

Artikel 9

Grundsatz

- ¹ Die Bewilligung gilt nur für den Inhaber oder die Inhaberin. Sie ist nicht übertragbar.
- ² Die Verantwortung für ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe trägt der jeweilige Bewilligungsinhaber oder die jeweilige Bewilligungsinhaberin.
- ³ Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- ⁴ Die Benützer und Benützerinnen haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen des Bereichs Bildung, der Hauswartschaft oder der Schulleitung Folge zu leisten.

Artikel 10

Rasenplätze

- ¹ Die Benützung der Rasenplätze ist auf die Zeit zwischen dem Ende der Frühlingsferien und dem Beginn der Herbstferien beschränkt.
- ² Über die Bespielbarkeit und über Ausnahmebewilligungen entscheidet die zuständigen Hauswartinnen bzw. Hauswarte

Artikel 11

Aula

Im grossen Saal der Aula der Schulanlage Alpenstrasse dürfen keine Tanzveranstaltungen durchgeführt werden.

Artikel 12

Betreten und Verlassen. Fahrzeuge

- ¹ Die Benützer und Benützerinnen dürfen die ihnen zugeteilten Anlagen nur während der vereinbarten Zeit belegen. Der Sport- und Turnbetrieb dauert bis 22.00 Uhr. Die Anlagen sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
- ² Die Benützer und Benützerinnen der Anlagen haben dafür zu sorgen, dass *
- die Eingangstüren der Sportanlagen nach Abschluss des letzten Trainings am Abend abgeschlossen werden,
- die Eingangstüren der Schulhäuser nach Beginn des Anlasses b) abgeschlossen werden,
- das Licht in den Schul- und Sportanlagen gelöscht wird und
- die Duschen in den Sportanlagen abgestellt werden.
- ³ Die Benützer und Benützerinnen der Anlagen haben nach Schluss der Veranstaltung das Schulareal ruhig zu verlassen. *
- ⁴ Das Parkieren von Fahrzeugen auf den Schulhausplätzen ist ohne Bewilligung ausserhalb der dafür vorgesehenen Stellen grundsätzlich verboten. *
- ⁵ Wird eine Bestimmung dieses Artikels missachtet, werden den Benützern und Benützerinnen, die zuletzt in der jeweiligen Anlage waren, 50 Franken und bei einem nochmaligen Vorkommnis in der gleichen Bewilligungsperiode 100 Franken in Rechnung gestellt. Das dritte Vorkommnis führt zum Entzug der Bewilligung ohne Rückerstattung bereits bezahlter Benützungsgebühren. *

Artikel 13

Bei Veranstaltungen in Schul- und Sportanlagen herrscht grundsätzlich Alkoholverbot. Über Ausnahmen entscheidet der Bereich Bildung.

Artikel 14

Rauchverbot

In den Gebäuden der Schul- und Sportanlagen ist Rauchen verboten.

Artikel 15

Esswaren und Getränke

- ¹ Esswaren dürfen in Turnhallen und Unterrichtsräumen nicht eingenommen werden.
- ² In Turnhallen und Unterrichtsräumen dürfen nur Sportlergetränke oder Mineral- und Tafelwasser eingenommen werden. Getränke in Glasflaschen sind verboten.
- ³ Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 erfordern eine Ausnahmebewilligung.

Artikel 16

Sorgfaltspflicht

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemässem Zustand zurückgegeben werden.

Alkoholverbot

² Er oder sie ist dafür verantwortlich, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Artikel 17

Schadenhaftung

- ¹ Allfällige Schäden sind der zuständigen Hauswartin bzw. dem zuständigen Hauswart unverzüglich zu melden.
- ² Für Schäden haftet der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin.

III. Gebühren

Artikel 18

Gebühr

Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird nach dem Benützungstarif im Anhang festgelegt.

Artikel 19

Gratisbenützung

- ¹ Für folgende Kreise und Anlässe ist die Benützung der Anlagen kostenlos:
- a) Schulen der Gemeinde Interlaken inkl. Lehrerfortbildung,
- b) Unterricht für heimatliche Sprache und Kultur schulpflichtiger Kinder,
- c) Gymnasium Interlaken,
- d) Verwaltung der Gemeinde Interlaken,
- e) Burgergemeinde Interlaken,
- f) politische Parteien der Einwohnergemeinde Interlaken,
- yolkshochschule Interlaken und Umgebung,
- h) Jugendarbeit der Vereine mit Sitz in Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen und
- i) Kleiderbörsen des Frauenvereins.
- ² Bei Benützungen nach Absatz 1 Buchstabe e bis i wird der Aufwand für Mobilien und Hauswartschaft in Rechnung gestellt.

Artikel 20

Aufwand

- ¹ Der Aufwand für Übergabe, Rücknahme und ordentliche Reinigung der Anlage ist in den erhobenen Gebühren inbegriffen.
- ² Alle weiteren Aufwendungen und Dienstleistungen wie Beleuchtung, Tontechnik oder zusätzliche Reinigung werden mit der Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Artikel 21

Rechnungsstellung

Der Bereich Bildung stellt Rechnung. Als Grundlage dient der Belegungsrapport, der von der Hauswartin bzw. dem Hauswart und den Benützenden auszufüllen und zu unterzeichnen ist.

Artikel 22

Kostenerlass

Über Gesuche um Kostenreduktion oder Kostenerlass entscheidet die Finanzkommission gestützt auf das Kommissionenreglement. Gesuche sind bei der Finanzkommission einzureichen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Rechtsmittel

Verfügungen gestützt auf diese Verordnung können innert dreissig Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 24

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Interlaken, 11. Oktober 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATS INTERLAKEN

Urs Graf Philipp Goetschi

Gemeindepräsident Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
11.10.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung
18.11.2015	01.01.2016	Art. 1	eingefügt
08.02.2023	01.01.2024	Art. 1	geändert
18.11.2015	01.01.2016	Art. 1a, Marginalie	geändert
18.11.2015	01.01.2016	Art. 1a	bisher Art. 1
18.11.2015	01.01.2016	Art. 12 Abs. 2	eingefügt
18.11.2015	01.01.2016	Art. 12 Abs. 3	bisher Abs. 2
18.11.2015	01.01.2016	Art. 12 Abs. 4	bisher Abs. 3
18.11.2015	01.01.2016	Art. 12 Abs. 5	eingefügt
18.11.2015	01.01.2016	Anhang	geändert
08.02.2023	01.01.2024	Anhang	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	11.10.2010	01.01.2011	Erstfassung
Art. 1	18.11.2015	01.01.2016	eingefügt
Art. 1	08.02.2023	01.01.2024	geändert
Art. 1a, Marginalie	18.11.2015	01.01.2016	geändert
Art. 1a	18.11.2015	01.01.2016	bisher Art. 1
Art. 12 Abs. 2	18.11.2015	01.01.2016	eingefügt
Art. 12 Abs. 3	18.11.2015	01.01.2016	bisher Abs. 2
Art. 12 Abs. 4	18.11.2015	01.01.2016	bisher Abs. 3
Art. 12 Abs. 5	18.11.2015	01.01.2016	eingefügt
Anhang	18.11.2015	01.01.2016	geändert
Anhang	08.02.2023	01.1.2024	geändert

Anhang
Schul- und Sportanlagenbenützungstarif *

Raum	Pro Std.	Pro Tag	Semester	Jahr
			1 Std.	1 Std.
	CHF	CHF	CHF	CHF
Grosser Saal Aula Alpenstrasse	80.00	500.00	-	-
Kleiner Saal Aula Alpenstrasse	40.00	200.00		
Speiseraum Tagesschule exkl. Küche	20.00	80.00		
Singzimmer, Schulküche, Spezialräume	20.00	80.00	300.00	500.00
Schulzimmer	10.00	60.00	150.00	250.00
Turnhalle Lindenallee	20.00	120.00	225.00	350.00
Turnhalle General-Guisan-Schulhaus	20.00	120.00	225.00	350.00
Rasenplätze inkl. Dusche/Garderoben	15.00	90.00	225.00	
Rasenplätze exkl. Dusche/Garderoben	13.00	60.00	135.00	
Pausenhallen, bzw. Pausenplätze	10.00	70.00		
Mobilien pro Tag				
Diaprojektor		50.00		
Video/DVD		50.00		
Beamer		50.00		
Tonanlage/Musikanlage *		25.00		
Lichtanlage		25.00		
Flügel (Stimmen zulasten Veranstalter)		50.00		
Klavier (Stimmen zulasten Veranstalter)		20.00		
Hellraumprojektor		10.00		
Flip-Chart		10.00		

¹ SchulR, ISR 432.1